

Die unzureichende Marke (gewerblicher Rechtsschutz, Markenrecht)

von RA Kurt-Günther Geiger

Oftmals ist in der Praxis nicht bekannt, dass auch eine bestandskräftige Markeneintragung eines Unternehmens für Ihre Waren und /oder Dienstleistungen keinen allumfassenden Schutz bietet. Es wird oft übersehen, dass ältere Geschäftsbezeichnungen (Unternehmenskennzeichen, Werktitel) sich gegen jüngere eingetragene Marken durchsetzen, obwohl die geschäftlichen Bezeichnungen nirgends eingetragen werden und nicht so leicht erkennbar sind. Diese Kennzeichen haben allerdings oft nur lokale Bedeutung und damit sind Markeneintragungen mit ihrem bundesweiten Schutz (bei nationalen Marken) gerechtfertigt.

Es ist erst seit einigen Jahren erlaubt, dass Marken auch aus Buchstabenkombinationen bestehen dürfen. Dennoch waren „Marken“ wie BMW, AEG, IBM usw. auch früher, nämlich als Geschäftliche Bezeichnungen schon geschützt.

In diesen Tagen meldet sich jetzt der EuGH zu Wort mit seiner Celine-Entscheidung (große Kammer, Urt. vom 11.09.2007 – C – 17/06). Diese Entscheidung bindet die deutsche Rechtsprechung und zwingt zu Korrekturen, wenn es um eine ältere Marke und eine jüngere Geschäftsbezeichnung geht. Ist die Geschäftsbezeichnung dagegen das ältere Kennzeichen, soll es beim bisherigen Rechtszustand bleiben (Omsels, JurisPR WettbR 11/07). Im Fall des EuGH hatte ein Textileinzelhändler sein Geschäft nach seiner Tochter „Celine“ benannt; es bestand aber in Frankreich an einem anderen Ort ein Unternehmen, das eine ältere Textilmarke mit dem Namen „Celine“ besaß. Erst der EuGH gab dem kleinen Einzelhändler etwas in die Hand, um sich vor der älteren Marke zu schützen:

Die erste Neuerung der Rechtsprechung betraf das Namensprivileg des § 23 I MarkenG, das nunmehr nicht nur den bürgerlichen Namen sondern auch eine geschäftliche Bezeichnung erfasst!

Die zweite Neuerung ist das Erfordernis, dass jüngeren geschäftlichen Bezeichnungen nicht automatisch eine Markenfunktion zukommen muss. Wenn also die Geschäftsbezeichnung nicht als Label in die Textilien eingenäht wird, kann es an einem markenmäßigen Gebrauch fehlen.



0800 / 3 222 444
(K O S T E N L O S A N R U F E N)

www.anwalt-auswahl.de

Die dritte Neuerung schließlich verlangt eine Prüfung der Unlauterkeit. Eine Markenverletzung setzt deshalb zukünftig voraus, dass im Einzelfall festgestellt wird, ob und dass die markenmäßige Verwendung der geschäftlichen Bezeichnung gegen die anständigen Gepflogenheiten in Gewerbe und Handel verstößt, also unlauter ist. Diese neue Rechtsprechung ist zu begrüßen, wenngleich ihre Auswirkungen nicht überschätzt werden dürfen. Trotzdem gilt: „Augen auf bei der Namensgebung!“

RA Kurt-Günther Geiger, Mannheim



0800 / 3 222 444

(K O S T E N L O S A N R U F E N)

www.anwalt-auswahl.de